

## 12. Wahlperiode

### Beschlußempfehlung

#### des Wahlprüfungsausschusses

#### Wahleinspruch des Herrn Horst Kolb, Simonswald

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Horst Kolb, Simonswald, gegen die Landtagswahl vom 24. März 1996 als unbegründet zurückzuweisen und festzustellen, daß die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

05. 12. 96

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Dr. Reinhart

#### Begründung

Herr Kolb hat mit Schreiben vom 22. April 1996 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 12. Landtag von Baden-Württemberg im Regierungsbezirk Freiburg Einspruch eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen, durch die von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführte „Phone-in“-Aktion in vier Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sei es zu einer einseitigen Benachteiligung der Wahlkreise gekommen, in denen diese Telefonaktion nicht gelaufen sei. In diesen Wahlkreisen sinke die Chance der Bewerber auf ein Mandat, weil es nach dem Wahlrecht auf die absolute Zahl der Stimmen im Wahlkreis ankomme.

Nach den Ermittlungen des Wahlprüfungsausschusses hat die Außenstelle Freiburg der Landeszentrale für politische Bildung vor der Wahl Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden Lenzkirch und Löffingen (aus dem Wahlkreis 46 Freiburg I) und der Gemeinden Eichstetten und Sulzburg (aus dem Wahlkreis 48 Breisgau) telefonisch an den Landtagswahltermin erinnert. Insgesamt seien – so die Landeszentrale – im Rahmen der Aktion 5 811 Personen angerufen worden. In keinem Fall seien die Gesprächspartner gedrängt worden, an den Wahlen teilzunehmen. Es sei bei dem freundlichen Hinweis geblieben. Beschwerden seien nicht bekanntgeworden.

Der Landeswahlleiter führt in seiner Stellungnahme aus, in der Vorwahlzeit seien nicht nur die unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und -durchführung befaßten Wahlorgane und -behörden zur strikten Neutralität verpflichtet. Diese Verpflichtung treffe vielmehr auch alle anderen Träger öffentlicher Gewalt, das heißt auch die Landeszentrale für politische Bildung als Einrichtung des Landes. Vor dem Hintergrund des baden-württembergischen Landtagswahlsystems (§ 2 LWG: Verteilung der Sitze im Land auf die Parteien, parteiinterne Unterverteilung auf die Regierungsbezirke und Zuteilung der Zweit- und Ausgleichsmandate jeweils nach

absoluten Stimmzahlen) lasse sich im vorliegenden Fall ein Wahlfehler jedenfalls nicht von vornherein ausschließen.

Das Wahlprüfungsverfahren sei dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten. Ein Einspruch könne daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt sei, die auf die Sitzverteilung von Einfluß sind oder sein können. Dabei dürfe es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie müsse eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein.

Gegenüber der Landtagswahl 1992 sei die Wahlbeteiligung in den Gemeinden Lenzkirch und Löffingen um 2,8 Prozentpunkte, in der Gemeinde Eichstetten um 2,0 Prozentpunkte und in der Gemeinde Sulzburg um 3,1 Prozentpunkte gestiegen. Demgegenüber sei die Wahlbeteiligung in den übrigen Gemeinden der Wahlkreise 46 und 48 durchschnittlich um 1,4 bzw. 3,0 Prozentpunkte zurückgegangen. Es sei davon auszugehen, daß die erhöhte Wahlbeteiligung in den vier Gemeinden mit der Telefonaktion der Landeszentrale zusammenhängt. Unterstelle man, die Wahlbeteiligung in den vier Gemeinden hätte sich wie im Durchschnitt des jeweiligen restlichen Wahlkreises entwickelt, wären im Wahlkreis 46 Freiburg I 379 gültige Stimmen und im Wahlkreis 48 Breisgau 218 gültige Stimmen weniger abgegeben worden. Gehe man davon aus, daß diese insgesamt 597 Stimmen einer Partei zugute gekommen wären, ergebe sich folgendes:

Bringe man die 597 Stimmen bei der CDU in Abzug, stünde der SPD im Regierungsbezirk Freiburg ein weiteres Ausgleichsmandat zu. Dies sei aber schon dann nicht mehr der Fall, wenn man unterstellen würde, die CDU hätte nicht alle 597 Mehrstimmen aufgrund höherer Wahlbeteiligung, sondern nur 80 vom Hundert hiervon erhalten. Es erscheine äußerst unwahrscheinlich, daß auf die CDU alle 597 Mehrstimmen oder mehr als 80 vom Hundert dieser Stimmen entfallen seien. Vielmehr sei anzunehmen, daß sich die Stimmabgabe der „zusätzlichen Wähler“ nicht oder nicht wesentlich von dem Wahlverhalten der übrigen Wähler unterschieden habe.

Ziehe man die 597 Stimmen jeweils bei den anderen Parteien ab, ändere sich an der Sitzverteilung im Regierungsbezirk Freiburg gegenüber dem amtlichen Endergebnis nichts. Auch an der Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlkreise im Regierungsbezirk Freiburg innerhalb der jeweiligen Parteien würde sich nichts ändern, selbst wenn man unterstellte, daß im Wahlkreis 46 Freiburg I alle 379, im Wahlkreis 48 Breisgau alle 218 angefallenen Mehrstimmen jeweils einer Partei zugute gekommen sind.

Nach Auffassung des Landeswahlleiters wäre ein etwaiger Wahlfehler daher mangels Mandatsrelevanz im Rahmen der Wahlprüfung unbeachtlich. Im übrigen seien während der Telefonaktion Beschwerden weder an ihn noch an die Kreiswahlleiter der Wahlkreise 46 und 48 herangetragen worden.

Nach § 1 Abs. 1 Landeswahlprüfungsgesetz wird als Anfechtungsgrund unter anderem anerkannt, wenn bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind oder wenn fehlerhafte Entscheidungen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder bei der Festlegung des Wahlergebnisses ergangen sind. Einen derartigen Wahlfehler trägt Herr Kolb nicht vor. Er rügt auch nicht Mängel bei der Anwendung der für die Wahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen durch Dritte, soweit diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (BVerfGE 89, 243, 251). Denn anders als zum Beispiel die politischen Parteien erfüllt die Landeszentrale für politische Bildung keine Aufgaben bei der Organisation einer Wahl.

Sämtliche Träger öffentlicher Gewalt haben gegenüber politischen Parteien wie auch gegenüber Einzelbewerbern die Verpflichtung, deren verfassungsrechtlich gewährleistete Wettbewerbs- und Chancengleichheit zu wahren. Dieses Verbot

staatlicher Wahlbeeinflussung gilt nicht nur für Wahlbehörden und Wahlorgane, sondern auch für alle staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Stellen. Hierzu kann auch die von der Landesregierung eingerichtete Landeszentrale für politische Bildung gerechnet werden.

Die Landeszentrale für politische Bildung hat den Auftrag, auf überparteilicher Grundlage die politische Bildung zu fördern und zu vertiefen. Der Wahleinsprecher wirft der Landeszentrale nicht vor, gegen diesen Auftrag verstoßen zu haben, also bei ihrer Telefonaktion sich nicht strikt neutral verhalten zu haben. Da nach § 2 Landtagswahlgesetz die Mandate nach absoluten Stimmenzahlen verteilt werden, läßt es sich in der Zusammenschau aber gleichwohl nicht ausschließen, daß die Telefonaktion zu einer Wahlbeeinflussung und damit zu einem möglichen Wahlfehler geführt haben könnte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient ein Wahlprüfungsverfahren der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend können grundsätzlich nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluß sind oder sein können. Eine nur theoretisch denkbare Auswirkung auf die Mandatsverteilung reicht nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß eine Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluß ist oder sein kann (BVerfGE 85, 148, 158 f.).

Wenn danach alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlungen des Wahlergebnisses nicht berühren, kann es offenbleiben, ob die Telefonaktion der Landeszentrale für politische Bildung als Wahlfehler anzusehen ist. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, hätte dieser Fehler keine Mandatsrelevanz, wie die Berechnungen des Landeswahlleiters ergeben haben. Denn es kann als unrealistisch angesehen werden, daß die – auch nur auf einer Annahme basierenden – 597 Mehrstimmen infolge höherer Wahlbeteiligung ganz oder zu mehr als 80 vom Hundert auf die CDU entfallen sind. Der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht vielmehr die Vermutung, daß sich diese unterstellten 597 Mehrstimmen auf alle Bewerber entsprechend dem Wahlverhalten der nicht durch die Telefonaktion gewonnenen Wähler verteilt hatten.

Der von Herrn Kolb behauptete Wahlfehler ist wahlprüfungsrechtlich damit nicht erheblich.

Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses kann es nicht generell ausgeschlossen werden, daß eine Telefonaktion, wie sie von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführt worden ist, bei Vorliegen gewisser Konstellationen im Einzelfall durchaus eine Mandatsrelevanz haben könnte. Obwohl die Überlegung, die hinter der Telefonaktion der Landeszentrale stand, nämlich für das Interesse an der Landtagswahl zu werben, zu begrüßen ist, empfiehlt es sich nach Ansicht des Wahlprüfungsausschusses nicht, bei künftigen Wahlen Telefonaktionen in dieser Form zu wiederholen.

Der Wahlprüfungsausschuß kam nach der Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, daß der Wahleinspruch angesichts der fehlenden Mandatsrelevanz offensichtlich unbegründet ist. Er sah deshalb gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluß von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Einspruch von Herrn Kolb war danach als unbegründet zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.